

# Verhaltenskodex für Lieferanten



Seit über 80 Jahren ist ODU ein internationaler Anbieter von Steckverbindingssystemen für eine Übertragung von Leistung, Signalen, Daten und Medien in den Branchen Medizintechnik, Mess- und Prüftechnik, Mass Interconnect, Militär-, Sicherheits- und Kommunikationstechnik, Industrieelektronik und Automotive

Mit Kreativität, Ideenreichtum und Innovationskraft gestalten wir aktiv die Zukunft unseres Unternehmens und schaffen Werte für unsere Kunden. Dabei nimmt die Auswahl unserer Lieferanten einen hohen Stellenwert ein.

Zuverlässigkeit, Glaubwürdigkeit, Verantwortung, Fairness und insbesondere Legalität sind wesentliche Bausteine unseres geschäftlichen Erfolgs.

Zur Erreichung dieses Ziels müssen Moral und Ethik in der gesamten Lieferkette gelebt werden. Folglich nehmen wir jeden einzelnen Lieferanten in die Pflicht, unsere Grundsätze mit Leben zu füllen und Verantwortung für die gesetzlichen Vorgaben und die hier genannten Ziele und Grundsätze zu übernehmen.

Die in diesem Kodex niedergelegten Grundsätze sollen als Leitfaden für unser Verständnis von Integrität gesehen werden. Wir erwarten, dass unsere Lieferanten ihre Unterlieferanten entsprechend instruieren und verpflichten.

Mühdorf, März 2023

## Redaktioneller Hinweis:

Aus redaktionellen Gründen wird in diesem Dokument jeweils nur der Begriff „Mitarbeitende“ verwendet. Grundsätzlich werden Personen jeglichen Geschlechts gleichermaßen eingeschlossen und angesprochen.

## Inhalt

<b>1. Unternehmensethik und Compliance</b> .....	3
1.1 Integrität im Umgang mit unseren Partnern, Compliance .....	3
1.2 Gewerbliche Schutzrechte .....	3
1.3 Verantwortungsvolle Finanzaktivitäten, Geldwäsche und Transparenz .....	3
1.4 Datenschutz .....	3
1.5 Fairer Wettbewerb und Kartellbekämpfung .....	3
1.6 Qualität und Produktsicherheit .....	3
1.7 Meldung kritischer Vorgänge; Identitätsschutz und Schutz vor Benachteiligung.....	4
<b>2. Personal</b> .....	4
2.1 Soziale Verantwortung .....	4
2.2 Menschenrechte und Arbeitsbedingungen .....	4
2.3 Chancengleichheit, Vermeidung von Diskriminierung und Belästigung .....	4
2.4 Individual- und Kollektivarbeitsrecht, Arbeitszeiten.....	4
2.5 Kinderarbeit und junge Arbeitnehmer .....	4
2.6 Löhne und Leistungszahlungen, Urlaub .....	4
2.7 Zwangsarbeit .....	5
2.8 Arbeitsschutz und Arbeitssicherheit.....	5
2.9 Vereinigungsfreiheit .....	5
<b>3. Umwelt und Energie</b> .....	5
3.1 Nachhaltigkeit und Umweltschutz.....	5
3.2 Energieverbrauch, Emission von Treibhausgasen, Luftqualität .....	5
3.3 Wasserverbrauch und -qualität.....	5
3.4 Umgang mit natürlichen Ressourcen und Abfallvermeidung.....	5
3.5 Genehmigung, Lizenzen und Inspektionen.....	5
3.6 Inhaltsstoffe der Produkte, Konflikterze .....	6
3.7 Verantwortungsvoller Umgang mit Chemikalien .....	6
<b>4. Lieferkette</b> .....	6
4.1 Verantwortungsvolle Beschaffung .....	6
4.2 Exportkontrolle, Wirtschaftssanktionen, Rüstungsgüter und Dual Use .....	7
<b>5. Prüfungen und Sanktionen</b> .....	7

## 1 UNTERNEHMENSETHIK UND COMPLIANCE

### 1.1 INTEGRITÄT IM UMGANG MIT UNSEREN PARTNERN, COMPLIANCE

Unsere Lieferanten haben ein ethisch korrektes Auftreten und Verhalten an den Tag zu legen. Dabei sind grundsätzlich alle anwendbaren nationalen, europäischen und internationalen Gesetze und Verordnungen zu beachten.

In keiner Weise akzeptabel sind Bestechung, Korruption, Erpressung, Unterschlagung und sonstige unlautere Geschäftspraktiken. Dies gilt ausdrücklich auch bereits für den Versuch einer der vorgenannten Taten.

### 1.2 GEWERBLICHE SCHUTZRECHTE

Die Sicherung von gewerblichen Schutzrechten, egal ob eigene oder Schutzrechte Dritter, sind für ODU von wesentlicher Bedeutung. Als Lieferant sind Sie zur Sicherung und Wahrung unserer gewerblichen Schutzrechte verpflichtet.

Bei der Weitergabe von Informationen ist auf die Richtigkeit und Sicherheit der Informationen zu achten. Informationen sind grundsätzlich nur weiterzugeben, wenn die Klassifizierung der Information dies zulässt und wenn der Empfänger der Information ebenfalls zur Einhaltung entsprechender Sicherheitsmaßnahmen verpflichtet ist, oder wenn die Weitergabe aufgrund einer gesetzlichen, richterlichen oder sonstigen behördlichen Anordnung erfolgt.

### 1.3 VERANTWORTUNGSVOLLE FINANZAKTIVITÄTEN, GELDWÄSCHE UND TRANSPARENZ

Die Buchhaltung unserer Lieferanten erfolgt grundsätzlich nach den Grundsätzen ordnungsgemäßer Buchführung (GOB) bzw. Generally Accepted Accounting Principles (GAAP).

Wir erwarten von unseren Lieferanten, dass sie durch geeignete und angemessene Maßnahmen dem Einschleusen illegal erworbener Finanzmittel in den Wirtschaftskreislauf entgegenwirken.

Informationen und Unterlagen über finanzielle Aktivitäten werden sicher, strukturiert und nachvollziehbar archiviert und aufbewahrt. Auskünfte an Geschäftspartner und an Behörden werden nach den Grundsätzen der Transparenz und Integrität erstellt und übermittelt.

### 1.4 DATENSCHUTZ

Die Grundsätze des Datenschutzes nach den jeweils national gültigen Vorgaben sind zu beachten. Personenbezogene Daten werden grundsätzlich nur für erlaubte Verfahren und nur im Rahmen desjenigen Zwecks, für den die Daten erhoben wurden, genutzt.

### 1.5 FAIRER WETTBEWERB UND KARTELLBEKÄMPFUNG

Wir erwarten von unseren Lieferanten die Einhaltung der geltenden und anwendbaren kartell- und wettbewerbsrechtlichen Bestimmungen. Sie treffen weder kartellrechtswidrige Absprachen (z.B. zur Festlegung von Preisen oder zur Aufteilung von Märkten) mit Wettbewerbern, Lieferanten, Kunden oder sonstigen Dritten noch nutzen sie eine möglicherweise gegebene marktbeherrschende Stellung in unzulässiger Weise aus. Jegliche Handlungen, die auch nur den Anschein eines abgestimmten Verhaltens erwecken, sind zu unterlassen.

### 1.6 QUALITÄT UND PRODUKTSICHERHEIT

Der Erfolg unserer Industrie ist von einer gleichbleibend hohen Qualität unserer Produkte abhängig. Unsere Lieferanten organisieren daher alle Standorte so, dass die Fertigungsqualität nach ISO 9001 im Mittelpunkt aller Vorgänge steht. Ergänzend gelten die Regeln der IATF 16949, soweit die Produkte des Lieferanten für die Verwendung in der Automobilindustrie vorgesehen sind, bzw. die Regeln der ISO 13485 für Produkte des Lieferanten, die für die Verwendung in Medizinprodukten vorgesehen sind.

## **1.7 MELDUNG KRITISCHER VORGÄNGE; IDENTITÄTSSCHUTZ UND SCHUTZ VOR BENACHTEILIGUNG**

Unsere Lieferanten richten gemäß den gesetzlichen Vorgaben eine definierte Meldestelle ein, an die sich Mitarbeitende und Dritte im Falle ethischer Bedenken, des Verdachts einer Straftat oder des Verdachts unerlaubter Methoden jederzeit wenden können, um – ggfs. auch anonym – Verdachtsfälle melden zu können.

## **2 PERSONAL**

### **2.1 SOZIALE VERANTWORTUNG**

Zufriedene und motivierte Mitarbeitende gehören zum wichtigsten Kapital unserer Lieferanten. Daher bekennen Sie sich zu einem ethischen und verantwortungsbewussten Umgang mit jedem einzelnen Mitarbeitenden. Dies gilt für Vollzeitmitarbeitende ebenso wie für in Teilzeit oder befristet beschäftigte Mitarbeitende, Leihmitarbeiter, Auszubildende, Studenten, freie Mitarbeitende und sonstige Mitarbeitende unabhängig von der Beschäftigungsform.

### **2.2 MENSCHENRECHTE UND ARBEITSBEDINGUNGEN**

Unsere Lieferanten respektieren und fördern die international anerkannten Menschenrechte und sozialen Grundrechte. Sie halten an allen Standorten die lokal geltenden Gesetze ein. ODU erwartet von seinen Lieferanten die Einhaltung der international anerkannten Menschenrechte wie zum Beispiel die Erklärung der Menschenrechte der Vereinten Nationen.

### **2.3 CHANCENGLEICHHEIT, VERMEIDUNG VON DISKRIMINIERUNG UND BELÄSTIGUNG**

Unsere Lieferanten sind verpflichtet Chancengleichheit bei der Beschäftigung zu gewährleisten und jegliche Diskriminierung zu unterlassen, sofern nicht nationales Recht ausdrücklich eine Auswahl nach bestimmten Kriterien zulässt. Eine unterschiedliche Behandlung von Mitarbeitenden wegen des Geschlechts, der Rasse, der Hautfarbe, einer etwaigen Behinderung, der Herkunft, der Religion, des Alters oder wegen der geschlechtlichen Ausrichtung darf nicht erfolgen (ILO-Abkommen Nr. 100 und 111).

### **2.4 INDIVIDUAL- UND KOLLEKTIVARBEITSRECHT, ARBEITSZEITEN**

Unsere Lieferanten beachten die national anwendbaren Gesetze und Standards hinsichtlich Arbeitszeiten, Lohn und Sozialleistungen, sowie die entsprechenden ILO-Konventionen. Sie beachten zudem die nationalen Gesetze in Bezug auf Vereinigungsfreiheit und kollektive Tarifverhandlungen. Arbeitszeiten und Überstunden finden grundsätzlich nur im gesetzlich zulässigen Rahmen statt.

### **2.5 KINDERARBEIT UND JUNGE ARBEITNEHMER**

Minderjährige Mitarbeitende genießen besonderen Schutz und dürfen nur im anwendbaren gesetzlichen Rahmen eingesetzt werden.

Minderjährige Mitarbeitende werden nicht für gefährliche Arbeit, Nachtarbeit, Überstunden oder andere Arten von physisch oder psychisch belastender Beschäftigung eingesetzt.

Das Mindestalter der Beschäftigten richtet sich nach dem jeweiligen nationalen Recht bzw. tarifvertraglichen Regelungen, soweit diese nicht die in dem ILO-Abkommen Nr. 138 verankerten Mindestbeschäftigungsalter unterschreiten.

### **2.6 LÖHNE UND LEISTUNGSZAHLUNGEN, URLAUB**

Die Entlohnung/Vergütung und die sonstigen Leistungen (Sozialleistungen, Urlaub o.a.) tragen dem Grundsatz der Fairness Rechnung und entsprechen mindestens dem jeweiligen nationalen Recht bzw. dem Niveau der nationalen Wirtschaftsbereiche / Branchen.

Die jeweiligen nationalen Regelungen und Vereinbarungen zu Arbeitszeit und zu regelmäßigem bezahlten Urlaub sind anzuwenden und einzuhalten.

## **2.7 ZWANGSARBEIT**

ODU erwartet von seinen Lieferanten, dass jede Art der Zwangsarbeit (ILO-Abkommen Nr. 29 und 105), Leibeigenschaft oder unfreiwilliger Arbeit sowie Kinderarbeit untersagt ist (ILO-Abkommen Nr. 138 und Nr. 182).

## **2.8 ARBEITSSCHUTZ UND ARBEITSSICHERHEIT**

ODU erwartet von seinen Lieferanten, dass die Arbeitssicherheit und der Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz im Rahmen des jeweiligen nationalen Rechts gewährleistet sind und dass eine ständige Weiterentwicklung zur Verbesserung der Arbeitswelt erfolgt.

## **2.9 VEREINIGUNGSFREIHEIT**

Wir erwarten von unseren Lieferanten, dass sie das Recht der Beschäftigten, frei Gewerkschaften ihrer Wahl zu bilden bzw. ihnen beizutreten, anerkennen (ILO-Abkommen Nr. 87 und Nr. 98). Die Lieferanten akzeptieren die Gründung betrieblicher bzw. gewerkschaftlicher Interessenvertretungen der Beschäftigten und nehmen sie positiv auf, soweit diese nicht im Widerspruch zum jeweiligen nationalen Recht stehen.

# **3 UMWELT UND ENERGIE**

## **3.1 NACHHALTIGKEIT UND UMWELTSCHUTZ**

Unsere Lieferanten entwickeln und fertigen ihre Produkte auch mit Blick auf den Umwelt- und Klimaschutz; hierzu zählen insbesondere die lange Lebensdauer und recyclinggerechte Gestaltung der Produkte, die Ressourcenschonung und ein niedriger Energieverbrauch in der Nutzungsphase bis hin zum Recycling.

## **3.2 ENERGIEVERBRAUCH, EMISSION VON TREIBHAUSGASEN, LUFTQUALITÄT**

ODU erwartet von seinen Lieferanten die Reduzierung des Energie- und Wasserverbrauchs, die Reduktion von Treibhausgasemissionen, eine verstärkte Nutzung erneuerbarer Energien sowie die Förderung eines angemessenen Entsorgungsmanagements. Dabei sollen Transparenz über ihre CO<sub>2</sub>-Emissionen hergestellt und ambitionierte CO<sub>2</sub>-Reduktionsziele gesetzt werden.

Unsere Lieferanten werden konkrete Anfragen zu dem Produkt CO<sub>2</sub>-Footprint (Scope 1-3) für die durch ODU beschafften Produkte, Prozesse und Dienstleistungen umgehend und umfassend beantworten. Die Erhebung, Berechnung, Auswertung und Kommunikation der relevanten CO<sub>2</sub>-Daten sollen dabei im Einklang mit geltenden Normen und Standards des Greenhouse Gas-Protokoll (GHG Protocol) erfolgen.

## **3.3 WASSERVERBRAUCH UND -QUALITÄT**

Unsere Lieferanten sind bestrebt, ihren Wasserverbrauch stetig zu senken und Wasserverschmutzung gänzlich zu vermeiden. Insbesondere in Wasserknappheitsgebieten ist die Wasserentnahme zu minimieren sowie der Zugang zu Trinkwasser und sanitären Anlagen zu gewähren. Im Rahmen und in Ausgestaltung anwendbarer gesetzlicher und behördlicher Vorgaben sind Standards zu Abwasserqualität zu definieren und zu überwachen.

## **3.4 UMGANG MIT NATÜRLICHEN RESSOURCEN UND ABFALLVERMEIDUNG**

Unsere Lieferanten sind bestrebt, ihren Restabfall stetig zu senken. Nicht vermeidbare Restabfälle werden einer fachgerechten und umweltschonenden Verwertung oder Entsorgung zugeführt.

## **3.5 GENEHMIGUNG, LIZENZEN UND INSPEKTIONEN**

Sie stellen sicher, dass alle erforderlichen umweltrechtlichen Genehmigungen und

Lizenzen vorhanden sind und vorgeschriebene Inspektionen fristgerecht durchgeführt werden.

## 3.6 INHALTSSTOFFE DER PRODUKTE, KONFLIKTERZE

Die in den Produkten enthaltenen Substanzen werden von unseren Lieferanten transparent dokumentiert. Bei einer Verwendung der Produkte in der Automobilindustrie werden die in den Produkten enthaltenen Substanzen zusätzlich in der Internationalen Material-Datenbank (International Material Data System, IMDS) und ggfs. in der Chinesischen Material-Datenbank (China Automotive Material Data System, CAMDS) hinterlegt und kontinuierlich aktualisiert. Hierbei werden grundsätzlich alle laut Stückliste enthaltenen Bestandteile berücksichtigt. Der Lieferant verpflichtet sich, die Regelungen zu verbotenen und deklarationspflichtigen Substanzen, z. B. ELV, RoHS und REACH, einzuhalten und dies nachzuweisen.

Unsere Lieferanten kontrollieren ihre Lieferkette regelmäßig nach den Vorgaben des Artikels 1502 des Dodd-Frank Acts auf Konflikterze („3TG“ = Zinn, Wolfram, Tantal, Gold) und stellen auf Anfrage eine aktuelle Auskunft in Form des CMRT (Conflict Minerals Reporting Template) zur Verfügung.

## 3.7 VERANTWORTUNGSVOLLER UMGANG MIT CHEMIKALIEN

Sie stellen sicher, dass Gefahrstoffe und sonstige Chemikalien fachgerecht und sicher gelagert, verwendet und transportiert werden. Produkten, die Gefahrstoffe enthalten, liegen alle erforderlichen Unterlagen bei.

## 3.8 INTERNATIONALER UMWELTSCHUTZ

Sie stellen sicher, dass folgende internationale Übereinkommen eingehalten werden:

- Verbot der Herstellung von Produkten mit Quecksilberzusatz gemäß Artikel 4 Absatz 1 und Anhang A Teil I des **Minamata-Übereinkommens** über Quecksilber vom 10. Oktober 2013 und damit verbunden Vereinbarungen,
- Verbot der Herstellung und Verwendung von Chemikalien gemäß Artikel 3 (1) (a) (i) und Anlage A des **Stockholmer Übereinkommens** vom 22. Mai 2001,
- Verbot der Einfuhr einer Chemikalie gemäß Anlage III des **Übereinkommens vom 10. September 1998** (PIC-Verfahren),
- Verbot der Herstellung und des Verbrauchs bestimmter Stoffe die zum Abbau der Ozonschicht führen (d.h. FCKW, Halone, CTC, TCA, BCM, MB, H-FCKW und H-FCKW) gemäß dem **Wiener Übereinkommen** zum Schutz der Ozonschicht und des dazugehörigen **Montrealer Protokolls** über Stoffe, die zum Abbau der Ozonschicht führen,
- Verbot der Ausfuhr von gefährlichen Abfällen im Sinne des **Basler Übereinkommens** über die Kontrolle der grenzüberschreitenden Verbringung gefährlicher Abfälle und ihre Entsorgung vom 22. März 1989,
- Verbot der Einfuhr oder Ausfuhr von Exemplaren, die in einem Anhang des **Übereinkommens über den internationalen Handel mit gefährdeten Arten freilebender Flora und Fauna** (CITES) vom 3. März 1973 ohne Genehmigung gemäß den Artikeln III, IV und V,
- Verpflichtung, die erforderlichen Maßnahmen im Zusammenhang mit der Nutzung von biologischer Ressourcen zu ergreifen, um nachteilige Auswirkungen auf die biologische Vielfalt zu vermeiden oder zu minimieren im Einklang mit Artikel 10 (b) des **Übereinkommens über die biologische Vielfalt** von 1992.

Die Verpflichtung erstreckt sich auf alle Gesetze, Verordnung und sonstige Regularien, die mit den vorgenannten Abkommen im Zusammenhang stehen.

## 4 LIEFERKETTE

### 4.1 VERANTWORTUNGSVOLLE BESCHAFFUNG

Integrität muss in der gesamten Lieferkette gelebt werden. Unsere Lieferanten wählen ihre eigenen Unterlieferanten daher sorgfältig aus und stellen dabei hohe Anforderungen an korrekte Geschäftspraktiken. Hierbei berücksichtigen sie auch, unter welchen Umständen Rohmaterialien gewonnen werden.

Wir erwarten von unseren Lieferanten, dass sie uns mit ethisch einwandfreien Produkten beliefern. Konkret bedeutet dies, dass sie nicht wissentlich Rohstoffe beziehen und verwenden, die unter menschenrechtsverletzenden, korrupten oder sonst ethisch bedenklichen Umständen gewonnen wurden. Insbesondere sind durch den Lieferanten –soweit auf den Lieferanten anwendbar- die Vorgaben des Lieferkettensorgfaltspflichtengesetzes (LkSG) in seiner jeweils gültigen Fassung einzuhalten. Wir erwarten von unseren Lieferanten, dass sie alle anzuwendenden gesetzlichen Regelungen zu Konfliktmaterialien einhalten. In dem Fall, dass ein Produkt ein oder mehrere der sogenannten Konfliktmaterialien (Zinn, Tantal, Wolfram, Gold oder die entsprechenden Erze) enthält, erwarten wir von unseren Lieferanten, dass diese auf Nachfrage Transparenz über ihre Lieferkette bis zur Schmelzhütte oder Raffinerie sicherstellen können (Quelle: <http://www.conflict-minerals.com/deutsch/>).

## **4.2 EXPORTKONTROLLE, WIRTSCHAFTSSANKTIONEN, RÜSTUNGSGÜTER UND DUAL USE**

Die Einhaltung aller geltenden Gesetze für den Import und Export von Waren, Dienstleistungen und Informationen, einschließlich Sanktionen, Embargos, Verordnungen, Regierungsanordnungen und –richtlinien sind von unseren Lieferanten unbedingt einzuhalten.

## **5 PRÜFUNGEN UND SANKTIONEN**

Wir behalten uns das Recht vor, die Einhaltung der Anforderungen mit geeigneten Mitteln und durch Einschaltung eigenen Personals und qualifizierter Dritter zu überprüfen. Verstöße gegen die vorgenannten Grundsätze und Regeln unterliegen unsererseits der „Null-Toleranz-Regel“. Verstöße begründen insbesondere unser Recht zur sofortigen Beendigung aller vertraglichen Beziehungen mit dem Lieferanten und die Geltendmachung von Schadensersatzansprüchen.

## **6 GELTUNGSBEREICH**

Dieser Verhaltenskodex gilt für alle Unternehmen der ODU Gruppe.